

Brandschutzordnung

Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle
Beschäftigten ohne besondere
Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben im Druckwerk und der in ihm tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Gewährung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt:

räumlich für das Gebäude Druckwerk und das Außengelände

fachlich für alle Bereiche des Druckwerks

persönlich für alle im Druckwerk tätigen Personen

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Mieter von Räumen innerhalb des Druckwerks und deren Nebengebäude) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter/innen über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Hinweise für Nutzer

Jeder Nutzer muss sich mit dem Inhalt dieser Brandschutzordnung vertraut machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Über folgende Punkte müssen alle Nutzer informiert sein:

1. Standort von Feuermeldern, Handfeuerlöschgeräte und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung
2. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.
3. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Wandhydranten usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.
4. Die für den Arbeitsplatz in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge
5. Rettungswege. Dazu gehören u.a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingeengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.
6. Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.
7. Nutzung der Räume im eigenen Arbeitsbereich.
8. Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren

ausgehen können (z.B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).

9. Nummer des **Notrufs: Tel. 112**

10. Absetzen einer Notrufmeldung:

Wer ruft an? (Name, Abteilung, Telefon)

Wo ist es passiert? (Ortsbeschreibung: Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)

Was ist passiert? (Unfallgeschehen, Unfallhergang)

Wie viele Menschen sind gefährdet?

Warten auf Rückfragen

Mindestens einmal pro Jahr erfolgt eine Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie in den Umgang mit Feuerlöschgeräten, deren Teilnahme für alle Beschäftigten verpflichtend ist. Die Unterweisungen werden durch den Vorstand durchgeführt.

A. Brandverhütung

1. **Rauchen** ist im gesamten Druckwerk verboten. In Bereichen, in denen geraucht werden darf, sind Aschenbecher zu benutzen. Brennende Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter entsorgt werden.
2. **Offenes Feuer** ist im gesamten Druckwerk verboten. In selbstmitgebrachten geeigneten Grillschalen kann auf der Wiese mit Abstand zu allem brennbaren unter Aufsicht ein Feuer gemacht werden. Auf Entsorgung dessen muss selbst geachtet werden. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die Verwaltungsleitung genehmigt werden.
3. **Abfälle**, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden oder müssen mitgenommen werden. Die o.g. Behälter sind regelmäßig zu entleeren.
4. **Brennbare Stoffe**, wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nicht in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.
5. **Dekorationen**. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.
6. **Am Arbeitsplatz** sowie im Arbeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.
7. **Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen** müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

8. **Mängel und Schäden** an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort der Verwaltung zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.
9. **Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten** sind durch den Brandschutzbeauftragten zu genehmigen. Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden (Löschenmittel sind vorzuhalten). Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen. Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. ausbreiten, können hier Schwel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann. Daher erfolgt zwei Stunden nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch den Brandschutzbeauftragten.
10. **Bei der Aufstellung** von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten sowie sonstigen Elektrogeräten (Radio etc.) ist neben der Beachtung der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden, das sie mit ausreichend Abstand zu brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und das sie von Verschmutzung und Staubablagerung regelmäßig befreit werden.
Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten! Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten.

B. Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren in Fluren und Treppenräumen sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten. Ausnahme: Automatische Türen, die sich im Brandfall selbsttätig schließen.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges offenhalten solcher Türen ist verboten.

C. Flucht und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art **freizuhalten**.

Insbesondere Flure sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort insbesondere keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie - auch nicht vorübergehend - verdeckt werden.

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungsruftypen (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Feuermelder, Handfeuerlöscher, Löschdecken etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

Notfallübungen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens jährlich) durchzuführen. Sie haben den Sinn, die Nutzer der Gebäude mit dem erforderlichen Verhalten im Notfall vertraut zu machen. Die Notfallübungen müssen mindestens die Unterweisung über vorbeugende Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall, Alarmierung, Gebrauch der Brandschutzeinrichtungen sowie eine Gebäuderäumung enthalten, so dass sich jeder Bedienstete im Ernstfall schnell und gefahrlos in Sicherheit bringen kann.

D. Melde- und Löscheinrichtungen

Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet. An Telefonen ist die Notrufnummer der Feuerwehr 112 anzurufen.

Feuerlöscher sind in allen Bereichen des Druckwerks vorhanden. Es handelt sich dabei überwiegend um Pulverlöscher. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen. Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind dem Vorstand zu übergeben, damit sie erneuert werden.

Die **Entnahmestellen für Löschwasser** (Platz um die Hydranten) müssen stets frei zugänglich sein.

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmittel

Brandklasse	Symbol	Brandstoff	Erscheinungsbild	Beispiele
A		feste, nicht schmelzende Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle, nichtschmelzende Kunststoffe
B		Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösungsmittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
C		Gase	Flammen	Propan, Butan, Acetylen, Erdgas, Methan, Wasserstoff
D		Metalle	Glut und Flammen	Natrium, Magnesium, Aluminium
F		Speisefette und -öle in Frittier- und Fettbackgeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

E. Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch
- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu alarmieren.

**Grundsatz: Menschenrettung geht vor
Brandbekämpfung und Sachgüterrettung**

1. Ruhe bewahren Die größte Gefahr ist Panik; unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen

2. Brand melden Telefon benutzen Feuerwehr 1 1 2 dabei angeben:

- **Wer** meldet den Notruf? (Name, Abteilung)
- **Wo** brennt es? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
- **Was** brennt? (Unfallgeschehen)
- **Wie** viele Menschen sind in Gefahr bzw. Verletzt?

- **Warten**, bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird (Rückfragen)!

3. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Der Brandschutzbeauftragte muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können. Alle Personen müssen den Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

4. In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren!

Panik vermeiden! Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwiege zu verlassen. Außerhalb des Gebäudes ist in sicherer Entfernung ein Sammelplatz einzurichten, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten.

Sammelplatz aufsuchen und Erste Hilfe leisten.

Bei Räumungsmaßnahmen **stets prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind** (z.B. in WC- und Nebenräumen). **Gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitnehmen.**

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen schließen, nicht verschließen.**

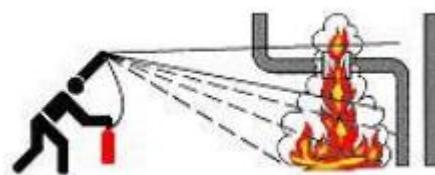
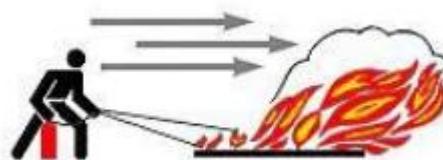
In verqualmten Räumen auf dem Fußboden kriechen, möglichst nasses Tuch vor Mund und Nase halten.

5. Löschversuch unternehmen

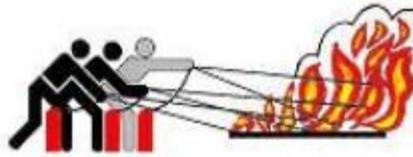
Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit dem Feuerlöscher unternehmen.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand Halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen - nicht einfach nur draufhalten.
- Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
- Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen. Aus Leitungen ausströmendes und sich entzündendes Gas nicht löschen - Explosionsgefahr!



- Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
- Auf Rückzündung achten, Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten
- Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken.
- Bei Kleiderbrände, schnellstmöglich die brennende Person in (feuchte) Decken, Tücher oder Mäntel (nicht aus Kunstfasern) hüllen, um das Feuer zu ersticken.
- Bestehen Zweifel ob der Kleinbrand gelöscht werden kann oder besteht eine unmittelbare Gefährdung der Person bei einem Löschversuch, so ist **s o f o r t** die Alarmierung durchzuführen.
- Nach der Benutzung des Feuerlöschers, ist dieser auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz zu verbringen, sondern unmittelbar der Befüllung und Überprüfung zuzuführen. Verantwortlich ist hier das Hauptamt bzw. der Brandschutzbeauftragte.



F. Besondere Verhaltensregeln

Erste Hilfe Maßnahmen

Bei Unfällen und akuten Erkrankungen von Besuchern und Mitarbeiter/innen ist, wenn die Selbsthilfe und der Einsatz von Ersthelfern nicht ausreicht, der

Rettungsdienst über die Notrufnummer 1 1 2

zu verständigen. Der Inhalt der Notrufmeldung muss folgenden Inhalt betragen.

1. Wer meldet den Notruf? (Name, Abteilung)
2. Was ist passiert? (Unfallgeschehen)
3. Wo ist es passiert? (Adresse, Gebäudeteil, Stockwerk, Zimmer)
4. Wie viele Personen sind verletzt?
5. Warten auf Rückfragen!

In jedem Falle müssen die Mitarbeiter/innen folgende Hilfsmaßnahmen am Unfallort selbstständig organisieren.

1. **Oranger Notfallkoffer:** Neben der Küche im EG.
2. Benachrichtigung der Telefonzentrale zwecks Veranlassung weiterer Maßnahmen.

Verhalten bei Brandschutzübungen

Um betriebliche Arbeitssicherheitsmaßnahmen für Notsituationen zu prüfen, organisiert der Vorstand in Absprache mit der Verwaltungsleitung und dem Leiter des Druckwerks unangemeldete Brandschutzübungen. Alle Mitarbeiter/innen sind angewiesen, an diesen Übungsmaßnahmen teilzunehmen und dabei folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Nachdem die Ansage zum Verlassen des Gebäudes erfolgt ist, sind
 - die Fenster zu schließen
 - Elektrogeräte (z.B. Kaffeeautomat) abzuschalten
 - die Räum zu verlassen
 - Türen zu schließen (nicht verschließen)
 - Aufzüge nicht zu benutzen
2. Den Anweisungen des Vorstandes in den einzelnen Gebäudeflügeln je Geschoss ist folge zu leisten.
3. Das Druckwerk ist über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.
4. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, hilfebedürftigen Kolleginnen und Kollegen sowie Besuchern beim Verlassen des Druckwerks behilflich zu sein.
5. Alle Mitarbeiter finden sich an den Sammelplätzen ein, um schnellstmöglich die Vollzähligkeit feststellen zu können.
6. Der Zugang „Ottostr.“ ist frei zu halten, da sich hier die Anfahrt für den Rettungsdienst, für die Feuerwehr und für die Polizei befindet.

Sonstige besondere Verhaltensregeln

1. Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss den Brandschutzbeauftragten unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.
2. Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (mindestens Handschuhe und Staubmasken P 2).
3. Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen, bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 zu verständigen.
4. Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.
5. Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.
6. Bei Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter der Feuerwehr durch die alarmierende Person mit einem kurzen Bericht über den Hergang des Unglückes und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

7. Der Einsatzleiter der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung und bestimmt die weitere Vorgehensweise bei Rettung, Evakuierung und der Schadensbekämpfung. Seinen Anweisungen ist folge zu leisten.

8. Der Vorstand steht dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstützend zur Verfügung.

G. Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Verwaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Nutzer über diese Brandschutzordnung informiert werden. Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterschriftenlisten sind aufzubewahren.